



K R I T E R I E N

für die Erhaltung des

CDMP-Zertifikats

(in der Fassung vom 23.02.2012)

1. Allgemeines

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat auf Grundlage der Beratung im Prüfungsgremium Kriterien zur Erhaltung des CDMP-Zertifikats festgelegt. Die Kriterien sollen zertifizierten Disability-Managern ebenso wie den Bildungsanbietern im Rahmen der CDMP-Weiterbildung eine Orientierungshilfe bieten.

Die Kriterien fußen auf den Richtlinien zum CDMP sowie auf der Anleitung zur Prüfungsvorbereitung und dienen vor allem

- der Anerkennung von Veranstaltungen und anderer Aktivitäten im Bereich Disability Management zur Zertifikatserhaltung
- sowie zur Festlegung der anrechenbaren Stundenzahl für diese Aktivitäten

2. Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen

• Wahlfreiheit

Grundsätzlich steht es zertifizierten Disability-Managern frei, Weiterbildungen auszuwählen, die den vom Prüfungsgremium festgelegten Kriterien entsprechen. Dieser Gestaltungsspielraum ist sogar erwünscht und der Regelfall. Das Prüfungsgremium macht keine abschließenden Vorgaben. Das Engagement und die Kreativität, die CDMP bei der Ausübung ihres Berufes benötigen, sind auch bei der „Recherche“ nach Veranstaltungen erwünscht. Natürlich müssen diese den qualitativen Anforderungen entsprechen. Hier nehmen die Koordinatoren bei den Berufsgenossenschaften (Ansprechpartner: Oliver Fröhlike, DGUV) gerne Vorschläge entgegen. Denn die von der DGUV anerkannten Veranstaltungen zur Zertifikatserhaltung werden ständig aktualisiert. Die CDMP können sich via Kontaktdaten in der Veranstaltungsliste direkt mit den Bildungsträgern in Verbindung setzen.

• Bildungsinhalte

Stunden zur CDMP-Zertifikatserhaltung werden nur anerkannt, wenn das Bildungsangebot sich auf mindestens eine der neun wesentlichen Kompetenzen bezieht und diese Grundfertigkeiten vertieft. Ist im Rahmen einer Veranstaltung dieses Erfordernis erfüllt, so kann sich der CDMP Stunden zur Zertifikatserhaltung anrechnen lassen. Begrüßungen und Pausen werden ausgeklammert. Das Ziel dieser Vorgabe ist die stetige Qualitätsverbesserung der Bildungsinhalte bei Veranstaltungen. Die Anbieter können mit den qualitativen Erfordernissen werben.

• Obergrenzen

Im Regelfall sind 20 Stunden Weiterbildung pro Jahr zur Zertifikatserhaltung vorgeschrieben. Damit die CDMP-Weiterbildung möglichst in jedem Jahr mindestens zwei verschiedene wesentliche Kompetenzen erfasst, wird eine Bildungsveranstaltung, die nur ein Kompetenzfeld abdeckt, im Regelfall mit nicht mehr als 14 Stunden anerkannt, egal wieviel Stunden sie umfasst. Wurden bereits von der DGUV anerkannte

Veranstaltungen besucht, so ist dies durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung mit den ausgewiesenen Stunden zu belegen. Wurde eine Veranstaltung noch nicht anerkannt, ist der Teilnahmebescheinigung eine Information über die Veranstaltung beizufügen, aus der die genauen Inhalte sowie der zeitliche Ablaufplan ersichtlich sind.

3. Anrechnungen

Lehre, Moderation, Präsentation

Lehrenden im Bereich Disability Management werden für die Vorbereitung einer Lehreinheit für ein Seminar oder für eine Präsentation in einem Workshop oder Forum drei Stunden angerechnet. Die Höchstgrenze liegt dabei bei 15 Stunden wenn nur ein Kompetenzfeld abgedeckt wird, ansonsten bei 20 Stunden. Vor Anerkennung sind entsprechende Unterlagen der DGUV einzureichen.

Veröffentlichungen

Publikationen wie Aufsätze oder Artikel werden bei 300 bis 750 Wörtern mit sieben Stunden, ab 751 Wörter mit zehn Stunden angerechnet. Die Höchstgrenze liegt bei zehn Stunden pro Jahr. Vor Anerkennung sind die Schriftstücke der DGUV einzureichen.

Sonstige Aktivitäten

CDMP, die neben ihrer Tätigkeit im Bereich Disability Management Aufgaben in Gremien, Projekten, Ausschüssen oder Arbeitsgruppen übernommen haben oder auf Grund ihres Berufsstandes Pflichtweiterbildung in einem der erforderlichen Kompetenzfelder zu absolvieren haben, erhalten pauschal nach Vorlage entsprechender Nachweise für jedes Rezertifizierungsjahr zehn Stunden anerkannt.

4. Übertragung von Anrechnungsstunden

Stunden zur CDMP-Weiterbildung können in das nächste CDMP-Jahr übertragen werden. Die Obergrenze beträgt indes 20 Stunden. Darüber hinaus gehende Stundenüberschüsse verfallen.

5. Ausnahmen von der Anrechnungspflicht

Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit über drei Monate pro Jahr und im Falle einer Schwangerschaft kann von der Verpflichtung von der CDMP-Weiterbildung vorübergehend, ganz oder zum Teil abgewichen werden. Das Prüfungsgremium entscheidet in den Einzelfällen über die Stundung und damit über die Übertragung der Pflichtstunden in das nächste Jahr oder ausnahmsweise über den Verzicht. Arbeitslosigkeit stellt keinen alleinigen Grund für einen Härtefall dar.